

# Grundschule Kümmersbruck

## Wahlordnung für die Wahl des Elternbeirats

1. Geltungsbereich
2. Wahlberechtigte
3. Zusammensetzung des Elternbeirats
4. Wählbarkeit
5. Amtszeit
6. Wahlverfahren
7. Bestimmung der Ämter
8. Bayrische Schulordnung
9. Inkrafttreten der Wahlordnung

1. Geltungsbereich  
Die Wahlordnung gilt für die Wahl des Elternbeirates der Grundschule Kümmersbruck.
2. Wahlberechtigte  
Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Grundschule Kümmersbruck besucht. Die Wahlberechtigung der Leitung eines Schülerheims, Pflegeeltern, o.Ä. richtet sich nach Art. 66 Abs. 2 BayEUG.
3. Zusammensetzung des Elternbeirats  
Die Zusammensetzung des Elternbeirats der Grundschule Kümmersbruck ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. Danach ist für je 15 Schülerinnen und Schüler ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen (mindestens 5 - höchstens 12 Mitglieder)  
An der Grundschule Kümmersbruck sind demnach 12 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen.
4. Wählbarkeit  
Wählbar sind alle Eltern, die mindestens ein Kind an der Schule haben und dort nicht als Lehrkraft beschäftigt sind.

## 5. Amtszeit

Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt ein Jahr ab Feststellung des Wahlergebnisses bis zur Wahl des nächsten Elternbeirats.

Die Mitgliedschaft endet mit:

- dem Ablauf der Amtszeit, d.h. am Ende des Monats, in dem eine Neuwahl erfolgt,
- dem Ausscheiden des Kindes während des laufenden Schuljahres aus der Schule,
- der Niederlegung des Ehrenamtes. Die Tätigkeit im Elternbeirat kann jederzeit ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden,
- dem Verlust der Wählbarkeit oder der Auflösung des Elternbeirats,
- einem einstimmigen Beschluss des Elternbeirats.

## 6. Wahlverfahren

Die Wahl ist gemäß §14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen.

Der Elternbeirat der Grundschule Kümmersbruck und die Schulleitung haben sich für die Durchführung einer Briefwahl entschieden.

Alle Eltern werden vor der Wahl schriftlich über das Verfahren der Wahl informiert und erhalten die Möglichkeit sich selbst oder andere Erziehungsberechtigte als Kandidaten vorzuschlagen.

Hierfür wird der Name des Kandidaten/in und vorzugsweise dessen/deren Unterschrift als Einverständnis auf den ausgeteilten Zettel geschrieben.

Die Wahlvorschläge müssen bis zu einem bestimmten Termin, der vom Wahlvorstand mit Einvernehmen der Schulleitung bestimmt wird, abgegeben werden. Später eingehende Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wahlvorschläge werden von der Klassenleitung entgegengenommen, oder können beim ersten Klassenelternabend (Termin wird bekannt gegeben) persönlich abgegeben werden.

### *Wahlausschuss*

Der Elternbeirat bestimmt vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der letztjährige Elternbeiratsvorsitzende. Neben dem Vorsitzenden besteht dieser aus zwei Beisitzern.

Aus den Wahlvorschlägen der Stimmberechtigten erstellt der Wahlausschuss die Vorschlagsliste (Stimmzettel) für die folgende Wahl.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung den Wahlstichtag und den Ort (Klassenleitung oder Sekretariat) zur Abgabe der Briefwahlunterlagen fest.

Die Briefwahlunterlagen werden den Erziehungsberechtigten/Wahlberechtigten mindestens 4 Tage vor dem Wahlstichtag ausgehändigt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Für jedes Kind an der Schule wird an die Wahlberechtigten ein Stimmzettel ausgegeben. Mit einem Stimmzettel können bis zu 12 Stimmen abgegeben werden. Pro Kandidat kann eine Stimme vergeben werden. Die Stimmzettel sind bis zum Wahlstichtag in einem verschlossenen Umschlag persönlich, per Post (Sekretariat) oder über die Klassenlehrkräfte an die Schule zurückzugeben. Stimmzettel, die die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, handschriftliche Ergänzungen enthalten oder gegen die Wahlbestimmungen verstoßen, sind ungültig.

Die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Mitglieder des Elternbeirates gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss per Auszählung innerhalb einer Woche nach dem Wahlstichtag festgestellt und den Kandidaten mitgeteilt. Den Wahlberechtigten wird die Zusammensetzung des Elternbeirates nach der ersten Sitzung des Elternbeirates bekannt gegeben.

#### *Niederschrift zur Wahldurchführung*

Der Wahlausschuss erstellt eine Niederschrift zur Wahldurchführung, die zu den Akten der Schule genommen und dort sicher verwahrt wird. Diese enthält mindestens: Ort, Datum, Uhrzeit und Dauer, die Namen der Wahlvorstände, die Art der Wahl (offen oder geheim), die Anzahl der eingegangenen Briefwahlzettel, die Namen der Kandidaten, die Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebene Stimmen, die Namen der gewählten EB-Mitglieder sowie die Namen der Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Die Niederschrift ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

#### *Anfechtung der Wahl*

Binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung des/der Wahlberechtigten beim Wahlleiter angefochten

werden. Die Anfechtung kann auch bei der Schulleitung eingehen. Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde und unterrichtet den Schulleiter.

Die Stimmzettel werden zum Schulhalbjahr (Aushändigung der Zwischenzeugnisse) vernichtet.

7. Bestimmung der Ämter

Die gewählten Mitglieder des Elternbeirates wählen in einer einberufenen Sitzung aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende(n) des Elternbeirates, einen Stellvertreter(in), den/die Kassierer(in), eine(n) stellv. Kassierer(in) , zwei Kassenprüfer(innen), eine(n) Schriftführer(in), eine(n) stellv. Schriftführer(in) und vier Beisitzer(innen).

Die anwesenden Mitglieder des Elternbeirates entscheiden durch Mehrheitsbeschluss, ob sie die Wahl schriftlich und geheim oder in offener Abstimmung durchführen wollen.

Im Übrigen gelten für die Mitglieder des Elternbeirats die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Ehrenamtlichkeit und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ausscheiden.

8. Bayrische Schulordnung/BayEUG

Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Bayrischen Schulordnung und des BayEUG in ihrer jeweils geltenden Fassung.

9. Inkrafttreten der Wahlordnung

Diese Wahlordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft und ist den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.